

ANWALTSEXAMEN

Mai - Session 2009

STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

12. Mai 2009

Hinweise :

- Lesen Sie zuerst die Fragestellung aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen (die Reihenfolge der Fragen entspricht nicht unbedingt dem für die Lösung notwendigen Zeitaufwand).
- Gehen Sie die Aufgaben ruhig und Schritt für Schritt an.
- **Übernehmen Sie den Sachverhalt so wie er geschildert ist und verzichten Sie auf Ergänzungen oder Abänderungen.**
- Denken Sie daran, dass Sie die Interessen Ihres Klienten vertreten.
- Achten Sie auf die Zeit (6 Stunden).
- Auf die *Wiederholung des Sachverhalts* kann verzichtet werden.

Hilfsmittel :

- gemäss Liste Anwaltsprüfungskommission;
- SVG / VRV (amtliche Ausgabe)

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg !


Pierre-Henri Gapany
Rechtsanwalt

FALL 1 :

Jacqueline Müller kommt in Ihre Kanzlei und unterbreitet Ihnen, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber sie für den Diebstahl von Fr. 10'000 in der Kasse angezeigt hat. Ihr wurde danach gekündigt. Sie wurde von der Kriminalpolizei zu einer Befragung für den Montag 18. Mai 2009 aufgeboten. Die Untersuchung wird vom UR Hans Meier geführt.

Sie möchte, dass Sie sie an diese Befragung begleiten.

Anscheinend ist der ehemalige Arbeitgeber von Jacqueline Müller vor allem daran interessiert, das gestohlene Geld zurück zu bekommen und weniger dass Jacqueline Müller strafrechtlich verurteilt wird. Jacqueline Müller wäre selbstverständlich bereit, den Betrag von Fr. 10'000 zu begleichen, wenn damit das Strafverfahren beendet wäre und sie nicht ins Gefängnis oder eine Busse bezahlen müsste.

Fragestellung :

1. Schreiben Sie einen **Brief** an Jacqueline Müller in dem Sie folgende Punkte beantworten :
Ist es möglich das Strafverfahren mittels Bezahlung von Fr. 10'000 an den Geschädigten vor Abschluss der Untersuchung zu beenden; wie sieht es damit nach der Überweisung an das Strafgericht aus. Erläutern Sie die verschiedenen prozessrechtlichen Möglichkeiten der Behörde (je nach Stadium des Verfahrens).
2. Würde Ihre Antwort anders ausfallen, wenn Jacqueline Müller nicht Geld gestohlen, sondern eine Urkundenfälschung begangen hätte („Schaden“ ebenfalls Fr. 10'000) ?
3. Welche Schritte müssen Sie unternehmen damit Sie Ihre Mandantin an die Einvernahme begleiten können ?

FALL 2 :

Nach Ihrer Rückkehr aus einem wohlverdienten Urlaub von einigen Tagen finden Sie folgende Notiz Ihres Praktikanten auf Ihrem Schreibtisch. Er hat dieses Kommunikationsmittel verwendet, da er heute abwesend ist und er Sie vor Morgen (wegen Ihrer vollen Agenda) nicht mehr sprechen kann.

„Als ich den Parteivortrag für die morgige Verhandlung, an der ich an Ihrer Stelle das Plädoyer halten soll, vorbereitet habe, bemerkte ich, dass die Verjährung am 12. Januar 2009 eingetreten ist, also einige Tage bevor uns die Vorladung zugestellt worden ist. In den Akten finde ich keinen Hinweis, dass wir diese Vorfrage weder innerhalb der gesetzten Frist noch zu Beginn der Verhandlung aufgeworfen haben.

Kann ich die Verjährungseinrede trotzdem im Parteivortrag einwenden und muss sie das Strafgericht berücksichtigen und unseren Klienten freisprechen?“

Fragestellung :

1. Beantworten Sie die Frage Ihres Praktikanten (es ist in der Tat so, dass Sie weder schriftlich noch mündlich zu Beginn der Verhandlung die Vorfrage aufgeworfen haben);
2. Das Bezirksstrafgericht ist der Argumentation Ihres Praktikanten nicht gefolgt und hat Ihren Mandanten verurteilt (unbedingte Strafe), dies obwohl es die Meinung teilt, die Verjährung sei eingetreten.
Verfassen Sie das Titelblatt, die Vorfragen und die Rechtsbegehren der Rechtsschrift an die **kantonale** Rekursinstanz.

3. Die kantonale Instanz hat Ihre Beschwerde abgewiesen. Sie machen nun dieselbe „Übung“ (Titelblatt, Vorfragen, Rechtbegehren) für die Rechtsschrift an die **eidgenössische** Rekursinstanz.

*

*

*

FALL 3:

Marie Aebischer kommt in Ihre Kanzlei und unterbreitet Ihnen einen Strafbefehl vom 4. Mai 2009 des Untersuchungsrichters des Kantons Freiburg (zugestellt am 11. Mai 2009).

Der Sachverhalt ist folgender :

„Am 20. März 2009 reichte Hans Meier eine Strafanzeige gegen unbekannt ein wegen Gefährdung des Lebens, begangen am Vortag im Dorfzentrum von Gurmels. Marie Aebischer fuhr zu diesem Zeitpunkt (ca. 20h10) am Steuer Ihres Busses (TPF) im Dorf. Aufgrund des Fahrtenschreibers konnte bestimmt werden, dass sie sich einem Fussgängerstreifen mit einer Geschwindigkeit von ca. 25-40 km/h genähert. Die Geschwindigkeit war unter anderem wegen einer kurz vor dem Fussgängerstreifen liegenden Kurve und des eingeschalteten manuellen Geschwindigkeitsbegrenzers. Sie hat Hans Meier gesehen, der sich auf der Mitte des Fussgängerstreifens befand, und sie hat sofort gebremst. Diese „Notbremsung“ hat wegen des Alters des Fahrzeuges einen grossen Lärm verursacht, der Hans Meier aufschrecken und aufs Trottoir springen liess. Der Bus kam vor dem Fussgängerstreifen zum Stillstand.“

Marie Aebischer wurde gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 90 Ziff. ... und) zu einer Busse von Fr. 500 verurteilt. Die Voraussetzungen des Artikels 129 StGB sind vorliegend nicht erfüllt.

Marie Aebischer teilt Ihnen noch mit, dass sich Hans Meier - der neben einer Bushaltestelle im Dorf wohnt - regelmässig bei den TPF über den Lärm der Busse und allgemein über die das Dorf durchführende Buslinie beschwert. Auch hatte einmal eine ihrer (Busfahrer-)Kollegin einen Zwischenfall mit Hans Meier und er hat bei der Polizei ausgesagt, er habe gedacht, Marie Aebischer sei eben diese andere Busfahrerin, was ihn noch mehr „aufgeregt“ und „motiviert“ hätte, bei der Polizei eine Strafanzeige einzureichen.

Marie Aebischer kennt diese Strecke sehr gut, da sie täglich 4 bis 5 mal dort mit dem Bus vorbeifährt.

Marie Aebischer möchte wissen, wie die Chancen für einen Freispruch stehen.

Fragestellung :

Schreiben Sie einen **Brief** an Marie Aebischer und beantworten Sie folgende Fragen :

- a) Was müssen Sie gegen den Strafbefehl unternehmen?
- b) Gestützt auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde Marie Aebischer verurteilt?
- c) Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten ?

*

*

*

FALL 4 :

Jakob Moser kommt in Ihre Kanzlei und zeigt Ihnen eine Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters. Folgender Sachverhalt wird ihm vorgeworfen.

„Im Mai 2006 (genaues Datum unbekannt) hat Jakob Moser beim Automaten der Tankstelle der Garage Müller, in Murten, eine Karte an sich genommen, die es dem Garagisten erlaubt, für sich selber Benzin zu einem minderen Preis als den angeschriebenen zu beziehen („Garagistenkarte“; ohne PIN Code; durch den Hersteller der Tankanlage zur Verfügung gestellt).

Er hat damit Benzin für ungefähr Fr. 45'000 getankt (mittlerer Preis an der Tanksäule : Fr. 1.50 / Liter) bevor er sie im Juli 2007 für Fr. 2000 an Peter Lüthi verkauft hat. Jakob Moser hat diese Karte nur für sich selbst benutzt ausser zweimal, als er Peter Lüthi vorführen wollte, dass „das System funktioniert“.

Für diesen Zeitraum musste der Garagist Müller einen Betrag von Fr. 30'000 für das von Jakob Moser bezogene Benzin bezahlen (mittlerer Preis an Lieferant : Fr. 1.-- /Liter).

Danach hat Peter Lüthi die Karte bis Oktober 2008 benutzt, um einerseits Benzin für sich selbst zu beziehen und andererseits um die Karte Dritten zu überlassen für einen Betrag von Fr. 1.-- pro Liter Benzin. Der Peter Lüthi zugerechnete Betrag erreicht Fr. 70'000.“

Fragestellung :

Verfassen Sie ein **Rechtsgutachten** für Jakob Moser in dem Sie folgende zwei Fragen beantworten :

- a) Welche Straftat(en) hat Jakob Moser begangen ?
- b) Welchen Betrag muss er Heinz Müller, Pächter der Garage, als Schadenersatz bezahlen ? Fr. 30000 oder Fr. 45000 ?